



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

LANDKREIS
RASTATT



BADEN BADEN

**Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-
Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

Aufruf für das Förderjahr 2025

**des ESF-Arbeitskreises
Landkreis Rastatt – Stadtkreis Baden-Baden**

zur Einreichung von regionalen Projektanträgen im spezifischen Ziel:

**h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der
Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der
Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.**

Antragsfrist: 31. Mai 2024

Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2025

1. Eckpunkte zur Förderperiode ESF Plus 2021-2027 in Baden-Württemberg

Der ESF ist weiterhin das zentrale beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. In der neuen Förderperiode ESF Plus 2021-2027 orientiert sich dessen Strategie neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Für die neue Förderperiode stehen dem Land Baden-Württemberg rund 219 Mio. € für ESF-Interventionen zur Verfügung. Dabei ist für die Regionalisierung ein Betrag von 76,6 Mio. € vorgesehen.

Unserem Arbeitskreis steht in der neuen Förderperiode daraus eine jährliche Fördersumme von 364.650 € zur Verfügung. Durch ein im Förderjahr 2024 begonnenes Projekt mit einer zweijährigen Förderung, ist ein Betrag in Höhe von 56.743 € für 2025 bereits gebunden, so dass für das Förderjahr 2025 nur noch 307.907 € zur Verfügung stehen.

Mit dieser Summe können Maßnahmen der Prioritätsachse A (soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut) zur Förderlinie h (Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen), gefördert werden.

Im Rahmen der Regionalisierung kommen hier die regionale Förderlinie für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen, auch außerhalb des Leistungsbezugs, mit besonderen Vermittlungshemmnissen, wie auch rechtskreisübergreifende Fördermaßnahmen nach dem SGB II, SGB IX und SGB XII, als auch die regionale Förderlinie für marginalisierte, benachteiligte „entkoppelte“ ggf. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen, ggf. auch im Rahmen von Maßnahmen zur Quartiersentwicklung sowie für Schulabbrecher*innen bzw. von Schulabbruch bedrohte Schüler*innen, in Betracht.

Bei diesen beiden neuen Förderlinien handelt es sich um die Fortentwicklung der aus dem Operationellen Programm 2014-2020 bekannten Förderziele B 1.1 und C 1.1.

2. Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation am Übergang Schule – Beruf im Landkreis Rastatt und in der Stadt Baden-Baden

Die Festlegung der regionalen ESF-Strategie des ESF-Arbeitskreises für das Förderjahr 2025 ging mit einer Betrachtung der aktuellen Situation, unter Einbeziehung der erreichten Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten bzw. im Jahr 2023 noch laufenden Projekte und den sich daraus ergebenden Ergebnissen bzw. Entwicklungen für den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden im Rahmen seiner Rankingsitzung am 16. November 2023 einher.

Auch die für das Förderjahr 2024 eingereichten und bereits durch den Arbeitskreis befürworteten Projekte fanden dabei Berücksichtigung, da auch diese den im Arbeitskreis gegebenen Bedarf für das Jahr 2024 widerspiegeln und beschreiben. Dadurch hat sich

bestätigt, dass Veränderungen an der Auswahl der bisher als besonders förderbedürftigen Zielgruppen, gegenüber dem Vorjahr nicht notwendig sind.

Der Arbeitskreis kam daher einstimmig zu dem Ergebnis, dass für das Förderjahr 2025 eine Veränderung der regionalen Arbeitsmarktstrategie nicht erforderlich ist. Zielgruppen und Handlungsansätze der Regionalen Arbeitsmarktstrategie für 2024 können somit unverändert für das Förderjahr 2025 übernommen werden.

Dabei wurde erneut ein besonderes Augenmerk daraufgelegt, ob die bisher in der Strategie definierten Zielgruppen geeignet sind, auch weiterhin den Personenkreis der Flüchtlinge aus der Ukraine zu umfassen, oder ob Anpassungen oder Veränderungen in der Strategie dazu notwendig sind.

Ein entsprechender Bedarf dazu lässt sich weiterhin in dem nicht unerheblichen Anteil an ausländischen Leistungsbeziehern im Bereich des SGB II, sowohl im Landkreis Rastatt, als auch im Bereich des Stadtkreises Baden-Baden ausmachen.

Im Juli 2021 waren von insgesamt 5.690 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) im Bereich des SGB II im Landkreis Rastatt, 2.553 ausländischer Herkunft. Im Juli 2022 waren bei insgesamt 6.311 eLB (ein Plus von 621 Personen bzw. 10,9 %) schon 3.405 eLB ausländischer Herkunft (ein Anstieg von 852 Personen bzw. 33,4 %). Diese Zahlen haben sich für 2023 nochmals auf 6.696 (ein Anstieg von 385 Personen bzw. 6,1 %) bzw. auf 3.847 (ein Anstieg von 442 Personen bzw. 12,9 %) erhöht. Der Anstieg an eLB ausländischer Herkunft verringerte sich im Landkreis Rastatt zwar, insgesamt bewegt er sich aber weiterhin auf einem hohen Niveau.

Im selbigen Zeitraum erhöhte sich die Zahl der eLB im Stadtkreis Baden-Baden von 1.978 Personen auf 2.693 Personen, dies entspricht 715 Personen bzw. 36,1 %. Der Anteil der Ausländer stieg dabei von 940 eLB auf 1.786 eLB an, entsprechend 846 Personen, was genau einer Steigerung von 90,0 % entspricht.

Der Anteil der Frauen unter den eLB stieg im Vergleichszeitraum in Rastatt von 2.994 Personen im Juli 2021, über 3.567 Personen im Jahre 2022, auf nun 3.684 Personen zum Juli 2023, was einer Steigerung von 690 Personen oder 23,0 % entspricht.

Die Vergleichsgruppe der Männer, erhöhte sich im identischen Zeitraum von 2.696 Personen auf nun 3.012 Personen, dies entspricht 316 Personen oder 11,7 %.

In Baden-Baden beträgt die Steigerung dazu 50,8 % oder 524 Personen, von 1.031 Personen auf nun 1.555 Personen. Die Vergleichsgruppe der Männer hat sich in diesem Zeitraum von 947 Personen auf 1.138 Personen erhöht, was 20,1 % bzw. 191 Personen entspricht.

Da beide zuvor angesprochenen Zielgruppen (Frauen und Ausländer) in der bisherigen regionalen Arbeitsmarktstrategie bereits als Zielgruppen mit einem besonderen Handlungsbedarf definiert sind, ist diesbezüglich eine Veränderung bzw. Neuausrichtung nicht notwendig.

2.1 Zur Lage auf dem Arbeitsmarkt im Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden (Stand: März 2023)

Wie in den Vorjahren verlief die Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Landkreis Rastatt und in der Stadt Baden-Baden aufgrund unterschiedlicher struktureller Gegebenheiten auch im Jahre 2022 nicht einheitlich.

Waren im Dezember 2016 im Landkreis Rastatt 88.820 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, so hat sich diese Zahl bis September 2019 auf 95.648 Personen erhöht, was den bisherigen Höchststand darstellt. Zum September 2020 gab es einen Rückgang um 2.064 Personen, so dass zu diesem Zeitpunkt noch 93.584 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Diese Entwicklung hat sich zum Juni 2021 mit 92.191 Personen, bis nun März 2023 mit dem neuesten Tiefstand von 91.084 Personen, fortgesetzt.

Im Stadtkreis Baden-Baden stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von Dezember 2016 mit 30.148 Personen, auf 31.520 Personen zum Juni 2021. Diese Zahl hat sich seither kontinuierlich erhöht und stand zum März 2023 bei 32.422 Personen.

Im Mai 2020 war in beiden Kreisen die höchste Arbeitslosenzahl seit Jahrzehnten zu verzeichnen. In Rastatt lag die Zahl bei 5.431 Personen bzw. 4,0 %, in Baden-Baden bei 1.761 Personen bzw. 5,9 %. Die Höchststände wurden zum Januar 2021 mit 4,2 % bzw. 5.738 Personen im Landkreis Rastatt und 6,4 % bzw. 1.892 Personen in Baden-Baden erreicht.

Zum Oktober 2023 wurden im Landkreis Rastatt 5.061 Arbeitslose bei einer Quote von 3,7 % gezählt.

In Baden-Baden sind zum selbigen Zeitpunkt 1.893 Personen, was einer Quote von 6,3 % entspricht.

Diese Zahlen lagen zum Mai 2018 noch bei 3.500 Personen bzw. 2,6 % in Rastatt und 1.331 Personen bzw. 4,6 % in Baden-Baden.

Trotz der strukturellen Unterschiede zwischen beiden Teilregionen stellt die **Langzeitarbeitslosigkeit** sowohl für den Landkreis Rastatt als auch für den Stadtkreis Baden-Baden weiterhin die zentrale Herausforderung dar. Diese Gruppe war bereits in der abgelaufenen Förderperiode eine der Personengruppen, welcher bei der Ausschreibung von Projekten eine besondere Bedeutung zugemessen wurde.

Coronabedingt hatte sich deren Situation nochmals drastisch verschlechtert. Waren im Landkreis Rastatt zum Beginn der Pandemie im März 2020 907 Personen langzeitarbeitslos, was einem Anteil von 21,2 % der gesamten Arbeitslosen entsprach, hatte sich diese Zahl zum Mai 2021 auf 1.485 erhöht, was einem Anteil an der Anzahl der Gesamtarbeitslosen von 28,6 % entsprach. Zum Oktober 2023 stehen wir bei 1.402 Personen, was einem Anteil von 27,7 % entspricht.

Im Stadtkreis Baden-Baden entwickelten sich die Zahlen im identischen Zeitraum von 340 Personen im März 2020 (Anteil: 26,7 %) auf 567 Personen (Anteil: 33,4 %). Bis zum Oktober 2023 hat sich der Anteil auf 637 Personen bzw. 33,7 % erhöht.

Unter Berücksichtigung dieser Zahlen und der Ausgangslage, ist nach Einschätzung des ESF-Arbeitskreises eine Änderung oder Neujustierung der bereits seit den Jahren 2021 bis 2024 festgestellten zu fördernden Personengruppen nicht angezeigt.

Daher sieht der Arbeitskreis auch weiterhin für folgende von Arbeitslosigkeit bzw. Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Zielgruppen einen besonderen Handlungsbedarf:

- Personen über 45 Lebensjahren
- Frauen
- Personen aus nicht EU-Ländern, auch im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung

- Alleinerziehende
- Personen mit einer Schwerbehinderung
- Personen im Leistungsbezug nach dem SGB IX

2.2 Zur Situation beim Übergang Schule – Ausbildung und Ausbildung – Beruf im Landkreis Rastatt und in der Stadt Baden-Baden (Stand: Juni 2023)

Nach der weiteren Einschätzung des Ständigen ESF-Arbeitskreises besteht beim Übergang Schule – Beruf weiterhin ein identischer Handlungsbedarf wie in den Jahren 2021 bis 2024, junge Menschen bei ihrem Einstieg in Ausbildung und Beruf aktiv zu unterstützen. Dabei messen die Arbeitskreismitglieder vor allem präventiven Förderansätzen einen hohen Stellenwert bei. Die Förderung sollte im Bedarfsfall bereits frühzeitig ansetzen, um einer langwierigen Förderung im Erwachsenenalter vorzubeugen bzw. diese möglichst zu vermeiden. Ein Hauptziel bleibt weiterhin, keinen jungen Menschen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung und somit als zukünftige Fachkraft zu „verlieren“. Durch Corona hatte sich das Thema „Schulverweigerer“ weiter verschärft, auch „Systemsprenger“ werden zu einem immer größeren Problem.

Zur Erreichung dieser nicht einfacher werdenden Zielstellung sollen regionale ESF-kofinanzierte Maßnahmen auch im Jahr 2025 in diesem Bereich ermöglicht werden.

Der ESF Plus in BW 2021-2027 ermöglicht dazu bereits eine Förderung von Projekten für Schüler*innen ab der 5. Jahrgangsstufe.

3. Festlegung von Zielen und Handlungsansätzen der ESF-Förderung im Jahr 2025 im Landkreis Rastatt und in der Stadt Baden-Baden

Der ESF-Arbeitskreis des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden hat sich nach Beratung und Erörterung der Sachlage im Rahmen seiner Rankingsitzung vom 16. November 2023 darauf verständigt, wie bereits für 2024 auch für das Förderjahr 2025 Maßnahmen für beide eingangs genannten Förderlinien auszuschreiben.

Der ESF-Arbeitskreis hat daher folgende Festlegungen für ESF-kofinanzierte Interventionen in das Jahr 2025 übertragen:

Maßnahmen für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen, auch außerhalb des Leistungsbezugs, mit besonderen Vermittlungshemmnissen, auch rechtskreisübergreifende Fördermaßnahmen SGB II, SGB IX und SGB XII

Schwerpunktmäßig werden im Jahr 2025 damit Maßnahmen, wie bereits im Zeitraum von 2022 bis 2024, für folgende Zielgruppen zur Förderung ausgeschrieben:

- **Frauen**
- **Alleinerziehende**
Berücksichtigung sollen Personen finden, die in besonderem Maße mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben betraut sind.
- **Schwerbehinderte Langzeitarbeitslose**

Für schwerbehinderte (langzeit-)arbeitslose Personen wird weiterhin ein besonderer Förderbedarf gesehen.

- **Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem SGB IX**
- **Personen im Leistungswechsel aus dem SGB III in das SGB II**

Für die vorstehend genannten Personengruppen sind für 2025 wiederum Maßnahmen vor allem mit der Maßgabe zu konzipieren, deren Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und sie an sozial-versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse heranzuführen. Ebenso soll bei zukünftigen Projekten weiterhin der familienzentrierte Ansatz Berücksichtigung finden.

Eine überproportionale Beteiligung von Frauen an allen Maßnahmen dieses spezifischen Zieles ist sicherzustellen.

Maßnahmen für marginalisierte, benachteiligte und ggf. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen, auch im Rahmen von Maßnahmen zur Quartiersentwicklung sowie für Schulabbrecher*innen/vom Schulabbruch bedrohte Schüler*innen

Nach Auffassung des Ständigen ESF-Arbeitskreises sollen auch im Jahr 2025 Unterstützungsangebote zur Sicherstellung des Schulbesuchs, zum Erreichen eines Schulabschlusses, zur Erhöhung der Ausbildungsreife junger Menschen sowie zur Erreichung eines qualifizierten Ausbildungsabschlusses gefördert werden. Neben Projekten, die auch die Fördermöglichkeiten nach § 16 h SGB II berücksichtigen, werden auch Projekte mit einem inklusiven Angebot begrüßt.

Die Projekte sollen darauf abzielen, dass junge Menschen aus dem Landkreis Rastatt und dem Stadtkreis Baden-Baden

- ✓ **einen Schulabschluss erreichen:**
Einzubeziehen sind zum einen schulverweigernde Kinder und Jugendliche ab Jahrgangsstufe 5 bis einschließlich Jahrgangsstufe 10. Der Fokus ist dabei auf die Prävention zu legen.

Eine weitere Zielgruppe stellen dazu auch von Schulabbruch gefährdete und betroffene Kinder und Jugendliche bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 dar. Auch mit ihnen ist nach Bedarf entweder präventiv zu arbeiten oder es ist auf ihre Wiedereingliederung in das Schulsystem hinzuwirken.

- ✓ **gezielt ihre Ausbildungsfähigkeit verbessern:**
Durch ein geeignetes Setting der Maßnahmen sind betroffene Jugendliche und junge Menschen darin zu unterstützen, ihre Ausbildungsreife zu erhöhen bzw. sich an berufsvorbereitenden Aktivitäten zu beteiligen. Insbesondere die Heranführung von Jugendlichen und jungen Menschen, die von den entsprechenden Regelsystemen (des SGB II und SGB III) nicht mehr erreicht werden, sind dabei besonders zu berücksichtigen. Wichtig für diesen Personenkreis ist vor allem die Erarbeitung realistischer persönlicher Perspektiven für Ausbildung und Beruf, die bei Bedarf durch niederschwellige und praxisbezogene Angebote zur individuellen und sozialen Stabilisierung zu ergänzen sind.

ESF-Maßnahmen sollen neben den bereits genannten Aspekten weiterhin besonderes Augenmerk auf

- die Stabilisierung der Persönlichkeit der Jugendlichen,
- das Abklären ihrer persönlichen Vorstellungen und Erwartungshaltungen,
- die Erhöhung der persönlichen Motivation der Teilnehmenden (z. B. sich aktiv an Fördermaßnahmen zu beteiligen) und
- die Verbesserung der schulischen oder beruflichen Bildung und Kompetenzen der Teilnehmenden

legen.

Mit den ESF-Projekten sollen Jugendliche dazu motiviert werden, im Regelsystem zu verbleiben bzw. in dieses zurückzukehren. Außerdem sollen sie bei der Erreichung eines schulischen oder beruflichen Abschlusses unterstützt werden. Auf diese Weise will der ESF-Arbeitskreis zur Erschließung verfügbarer Fachkräftenressourcen in der Region beitragen.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, sind sowohl eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schüler*innen als auch Kooperationen mit geeigneten Partnern ausdrücklich erwünscht (Bildungspartnerschaften).

Die Auswahl der Teilnehmenden soll unter besonderer Berücksichtigung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund erfolgen.

An den Fördermaßnahmen sollen Mädchen bzw. junge Frauen mindestens entsprechend ihres Anteils an der Zielgruppe berücksichtigt werden.

4. Allgemeine Hinweise zur Umsetzung von ESF-Maßnahmen

Angebote für ESF-Maßnahmen sollen die Ausgangssituation, die Zielstellungen sowie vorge-sehene Methoden und Handlungsansätze transparent und realistisch darstellen und die erwarteten Ergebnisse skizzieren. Eingereichte Anträge sollen deutlich erkennen lassen, wie die gewählten Schritte und Ansätze geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen. Bei der Darstellung der Ausgangssituation und der Handlungsbedarfe ist sowohl auf empirisch gesicherte Daten der amtlichen Statistik (Daten der Bundesagentur für Arbeit, Staatliches Schulamt usw.) als auch auf den Erfahrungshintergrund des Antragstellers zu verweisen.

Entsprechend der Forderung der EU zur Vermeidung von Doppelförderungen sind im Antrag klare und nachvollziehbare Ausführungen zur Abgrenzung des beantragten Vorhabens gegenüber anderen (ESF-)Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg und des Bundes zu machen. Hierfür sind Alleinstellungsmerkmale der geplanten Maßnahme darzulegen.

Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten.

Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll - wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind. Das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

¹ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum.

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus sollen daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

5. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [„EPM - ESF-Projekte managen – Erfolg sichern“](#).

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan - insbesondere zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ auszufüllen und die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben sind den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden [BEIBLÄTTER z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Bei den Honorarausgaben wird verlangt, dass diese externen Mitarbeitenden vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum 31. Mai 2024 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021.

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil der Förderung darf 30 % nicht unterschreiten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

8. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 99.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ).

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde zuschussfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h. es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel
- 4.5 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite. Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem regionalen Arbeitskreis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

10. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Jede und jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede und jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und sind bei der Antragstellung zu beachten.

Diese sind:

Outputindikator:

Alle Teilnehmer*innen (Indikator EECO01)

Ergebnisindikator:

Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird von einem noch auszuwählenden Institut über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Das Institut wird Ihnen noch mitgeteilt, wenn Ihr Antrag bewilligt wurde.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind verbindlich bis Ende Juni und bis Ende Dezember jeden Jahres sowie mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises (28. Februar) auf das ZuMa-Portal der L-Bank hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Zukünftig ist ebenfalls wieder vorgesehen, dass parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa auch die Kontaktdaten über das entsprechende Portal hochgeladen werden.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch ein Institut, welches nach einer Bewilligung noch mitgeteilt wird. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

11. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus Maßnahmenplakats:

Eine Vorlage für das Plakat (A3) finden Sie auf der ESF-Webseite.

Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen.

Hinweis auf der Webseite:

Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3% gekürzt werden.

12. Weitere Festlegungen und Pflichten

Der ESF-Arbeitskreis für den Europäischen Sozialfonds Landkreis Rastatt / Stadtkreis Baden-Baden macht die Ergebnisse seiner Entscheidung vom 26. Oktober 2022 durch Pressemitteilungen in den Tageszeitungen des Landkreises Rastatt, der Stadt Baden-Baden, des Ortenaukreises sowie des Land- und Stadtkreises Karlsruhe zugänglich. Die Pressemitteilungen beinhalten auch die Ausschreibung, mit der potenzielle Antragsteller*innen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

Die Regionale ESF-Strategie 2024 des ESF-Arbeitskreises Rastatt/Baden-Baden sowie die Ausschreibung sind ebenfalls über den Internetauftritt des Landkreises Rastatt unter www.landkreis-rastatt.de unter der Rubrik Landratsamt / Ämterübersicht / Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung / Europäischer Sozialfonds abrufbar.

Der ESF-Arbeitskreis bittet alle Antragsteller*innen, zeitgleich eine Kopie des Antrages an die Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises des Landkreises Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden (z. Hd. von Herrn Kölmel) zu senden.

Antragsteller*innen werden im Rahmen des regionalen ESF in ihrem Bemühen, förderfähige Projektangebote zu erarbeiten, bei Bedarf aktiv unterstützt. Trägern steht dafür die Geschäftsstelle des Ständigen ESF-Arbeitskreises³ zur Verfügung.

Eine strikte Budgetierung für die beiden Ziele der regionalen Förderung ist zunächst nicht vorgesehen. Eine Orientierung dazu liefert aber die Budgetverteilung des Landes Baden-Württemberg, wonach 3/5 für das Integrationsziel und 2/5 für das Ausbildungsziel in der neuen Förderperiode vorgesehen sind.



.....
Jürgen Ernst
Vorsitzender des Ständigen ESF-Arbeitskreises
Landkreis Rastatt / Stadtkreis Baden-Baden

³ Kontaktdaten: Albert Kölmel, Landratsamt Rastatt / Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung; Tel: 07222 / 381-2107; Fax: 07222 / 381-2199; E-Mail: a.koelmel@landkreis-rastatt.de